

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Umbau, Wartung, Unterhalt

Allgemeines:

- a. Bei den im Angebot aufgeführten Preisen handelt es sich um Einheitspreise im Sinne der SIA 118 Art. 39
- b. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
- c. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.
- d. Es gelten die SIA-Norm 118 und die SIA-Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
- b. Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.
- c. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.
- d. Um die im Angebot aufgeführten Global-Pauschal oder Einheitspreise einzuhalten ist vorausgesetzt das eine rationelle Arbeitsweise ermöglicht wird. Sämtliche Vertragspartner nehmen alle zumutbaren Anstrengungen auf sich, um die Effizienz und Produktivität der Arbeitsprozesse möglichst schlank zu halten.

Verbindlichkeit des Angebots:

- a. Sollte die Gültigkeitsdauer der Lieferantenofferten kürzer sein als die im Angebot festgelegte Dauer, so sind die in den Lieferantenofferten genannten Fristen maßgeblich und haben Vorrang vor den im Angebot genannten Zeiträumen.
- b. Der Auftragnehmer ist während der Gültigkeitsdauer des Angebots verpflichtet, die darin genannten Preise und Bedingungen aufrechtzuerhalten, sofern die Vertragsbedingungen erfüllt sind.
- e. Zusätzliche Anfahrtspauschalen, Baustelleneinrichtungen sowie Verhinderungen einer rationellen Arbeitsweise berechtigen zu einer Anpassung der aufgeführten Preise im Angebot. Diese Anpassung ist möglichst rasch nach Erkennen der Bauleitung zu melden und zu beziffern.
- f. Die im Angebot aufgeführten Preise beinhalten das einmalige Erstellen von Planunterlagen oder Montieren von Anlagebestandteilen. Die dafür benötigten Informationen, um die Arbeiten in gewünschter Qualität und Terminlichen Anforderungen auszuführen, müssen mit genügend Vorlaufzeit sowie vollständig dem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder zusätzliche Planungs-/Montageaufwände werden zu den vereinbarten Vertragskonditionen abgerechnet.

Angebot:

- a. Alle vom Unternehmer erstellten Offert-Unterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung, weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder verwendet werden. Bei nicht ausführen oder Zustandekommen der offerierten Leistung, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offerten Dokumente diesem unaufgefordert zurückzugeben.
- g. Das Aufgebot für Einlegearbeiten hat mind. 3 Werkzeuge vor Einsatz zu erfolgen.

- h. Über die Dauer der Einlegearbeiten wird an den Jourfix-Sitzungen lediglich bei Bedarf ein Vertreter der Unternehmung anwesend sein.
- i. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.

Arbeitszeit:

- a. Die "verrechenbare Arbeitszeit" umfasst sämtliche Stunden die der Mitarbeiter Auftragsannahme / Besprechung für die Erfüllung des Auftrags tätig ist, einschließlich der Zeit für die Vorbereitung und die Fahrten zum und vom Einsatzort. Inklusive Rapportierung, allfälliges ausfüllen von Protokollen, Fotodokumentationen und Aufräumarbeiten.

Auftragsannahme:

- a. Der Prozess beginnt in der Regel mit der Anfrage des Kunden. Anfrage Reparatur, Installation, Wartung oder einer anderen Sanitären Dienstleistung. Die Anfrage erfolgt telefonisch, per Mail oder WhatsApp. Eine Auftragserteilung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist verbindlich.
- b. Um Extraanfahrten im Sinne unserer Kundschaft einzusparen, erfolgt die Materialorganisation auf der Grundlage der Kundenanfrage, zugesendeten WhatsApp Fotos oder Wartungsanforderung der Anlage. Stellt sich heraus, dass die Situation vor Ort nicht den Annahmen entspricht und daraus Extrafahrten für die Materialorganisation entstehen, werden diese Kosten verrechnet.

Notfall- und Bereitschaftspauschalen:

- a. Für Notfalleinsätze wird eine Pauschale von CHF 100.- verrechnet, diese Deckt die Umtriebe der Unternehmung für Umorganisation und Personalkosten.
- b. Bei Notfalleinsätzen ausserhalb der Arbeitszeiten wird zusätzlich eine Bereitschaftspauschale von CHF 100.- verrechnet. Diese dient der Entschädigung des Servicemonteurs für deine Bereitschaft.

Berechnung von Materialien in Service-Abos nach Tagespreisen:

- a. Die Material- und Transportpreise sind nicht fix im Service-Abo aufgeführt, sondern lediglich informativ aufgeführt. Die Abrechnung von Materialien erfolgt nicht pauschal gemäß den Vertragskonditionen, sondern basiert auf den aktuellen Tagespreisen zum Zeitpunkt der Bestellung / Terminvereinbarung.
- b. Die Verwendung von Tagespreisen gewährleistet eine transparente und zeitgemäße Abbildung der tatsächlichen Kosten für die bereitgestellten Materialien im Rahmen des Vertrags.

Regie /Service

- a. Die Abrechnung von Regie – und Serviceaufträgen erfolgt nach effektivem Aufwand auf der Basis der aufgewendeten Arbeitszeiten und Materialien. Klare Auflistung der verwendeten Materialien. Arbeiten die länger als ein Monat andauern können in Teilrechnung abgerechnet werden. Vorauszahlungen können geleistet werden, wenn die Arbeit einen längeren Zeitaufwand beinhaltet.

Haftungsausschlüsse

Haftung Bohr- / Spitz- / Demontearbeiten:

- a. Bei Bohr- und Spitzarbeiten wird für Schwächung von Bauteilen und statischen Systemen, Beschädigungen an bestehenden Leitungen sowie allfällige Folgeschäden jede Haftung abgelehnt.
- b. Bei angrenzenden Räumlichkeiten könnten durch Bohr- / Spitzarbeiten Putzschäden entstehen, welche zu Lasten des Bauherrn Instand gestellt werden müssen.
- c. Beim Schneiden von alten Leitungen kann es Verfärbungen vom Rostwasser durch Spritzer am Boden oder Wänden geben. Wir sind bestrebt so gut wie möglich abzudecken und zu reinigen. Falls eine Wand neu gestrichen werden müsste, können diese Kosten nicht durch die SanTech übernommen werden.

Haftung auf bestehende Leitungen:

- a. Es wird von der SanTech angenommen, dass die zum Zeitpunkt der Aufnahme/Umbaus bestehenden, Leitungsinstallationen, welche nicht erneuert werden in Einwandfreiem Zustand sind.
- b. Leitungsmaterialien aus Eisen, Guss, Kupfer, Blei etc. können/werden rosten und können so undicht werden. Zementrohre können ebenfalls durch Abtragen des Materials undicht werden.

Jegliche Haftung auf die bestehende Leitungsinstallation, alte nicht erkannte Leitungsabschnitte oder Schäden durch bauliche Einflüsse werden abgelehnt. Gerne können wir Ihnen für die Kontrolle oder Material-Eruation von unbekanntem Leitungen von z.B. Entwässerungsleitungen ein Angebot erstellen

Teuerungsabrechnung:

- a. Die Teuerungsabrechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der SIA 122-Richtlinien.
- b. Pauschalpreise sind von Teuerungsrechnungen in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, es ist im Vertrag ausdrücklich anders festgelegt.
- c. Für Global- und Einheitspreise kann eine Teuerungsrechnung gemäß den vereinbarten Indexen oder Mechanismen durchgeführt werden.
- d. Die Teuerungsabrechnung sollte in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Verfahren erfolgen.
- e. Die Grundlagen und Daten für Teuerungsrechnungen müssen transparent und nachvollziehbar sein und den Bestimmungen der SIA 118 entsprechen.

Zahlungsbedingungen:

- a. Die Zahlungsbedingungen werden im Angebot festgehalten, anderweitig gelten;
- b. **30 Tage rein netto**

Garantien:

- a. Der Vertragspartner anerkennt Suissetec als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.
- b. Um die Garantiefrieten nach SIA gewähren zu können, wird vorausgesetzt, das ein aktuelles Service-Abo beim Ersteller für die zu installierenden Anlagebestandteile abgeschlossen wird und diese in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.

Schriftliche Vereinbarungen:

- a. Alle Änderungen oder Zusätze zu den im Angebot festgelegten Preisen und Bedingungen sollten schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Mahnverlauf

Kostenlose Zahlungserinnerung und 2. Mahnung:

- a. Die Zustellung der Zahlungserinnerung sowie die 2. Mahnung erfolgen kostenlos.

Mahnungen der 3. Stufe:

- a. Bei der dritten Mahnung fällt eine Umtriebs-Entschädigung in Höhe von Fr. 40.- an.
- b. Nach der dritten Mahnung wird der offene Betrag auf dem Rechtsweg eingefordert.
- c. Etwaige Beanstandungen bezüglich der Rechnung sind innert 30 Tagen schriftlich an den zuständigen Projektleiter zu richten. Andernfalls sehen wir uns gezwungen etwaige Mahngebühren geltend zu machen.

Zahlungsfristen:

- a. Zahlungsfristen für ausstehende Beträge werden in den Mahnungen klar angegeben.
- b. Es obliegt dem Schuldner, den ausstehenden Betrag innerhalb der in der Mahnung festgelegten Frist zu begleichen.

Kontaktinformationen:

- a. Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Mahnungen oder der ausstehenden stehen wir gerne zur Verfügung. Die Kontaktinformationen sind in der Mahnung angegeben.

Rechtliche Schritte:

- a. Sollte der ausstehende Betrag nach dem oben genannten Mahnverlauf nicht beglichen worden sein, behalten wir uns das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um die ausstehende Schuld einzufordern.
- b. Jegliche damit verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Schuldners.

Diese allgemeinen Bedingungen für Mahngebühren sind verbindlich und gelten für alle Forderungen, für die Mahnungen ausgestellt werden.